



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associazioni svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)“, nachstehend als Verband bezeichnet, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Bestand, Umfang und Sitz

¹ Der Verband besteht seit dem 29. Mai 1949.

² Er erstreckt sich über das Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

³ Der Sitz befindet sich am Geschäftssitz der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

¹ Zweck des Verbandes ist:

- a) Stärkung des Images als kompetenter, dienstleistungsorientierter und moderner Verband;
- b) Wahrung und Förderung gemeinsamer beruflicher Interessen;
- c) Durchführung von Weiterbildungskursen und Fachveranstaltungen;
- d) Information der Verbandsmitglieder;
- e) Wahrnehmung als verlässlicher und kompetenter Ansprechpartner des Bundes in den Bereichen Einwohnermeldewesen und Migration
- f) Engagement in Arbeitsgruppen und Projekten im Fachbereich
- g) Stellungnahme bei Vernehmlassungen des Bundes für Erlasse im Fachbereich;
- h) Förderung der Vernetzung zwischen den Mitgliedern und mit verwandten Organisationen.

² Der Verband ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Kategorien

- a) Mitglieder mit Stimmrecht sind Personen, die im Einwohnermeldewesen tätig sind;
- b) Mitglieder ohne Stimmrecht sind Personen, die im Einwohnermeldewesen tätig gewesen sind;
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verband oder im Einwohnermeldewesen besonders verdient gemacht haben. Sie sind stimmberechtigt, sofern sie aktiv im Einwohnermeldewesen tätig sind.

Art. 5 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird auf Antrag und durch den Beschluss des Vorstands erworben.

Art. 6 Beendigung

Der Austritt aus dem Verband kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Revisionsstelle.

a) *Generalversammlung*

Art. 8 Aufgaben

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie behandelt folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Abnahme des Geschäftsberichts und der Rechnung sowie Déchargé-Erteilung an den Vorstand;
- e) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die mindestens drei Monate vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht worden sind;
- h) Statutenrevision;
- i) Beitritt zu nationalen und internationalen Organisationen im Fachbereich.

Art. 9 Einberufung

¹ Die Generalversammlung findet in der Regel jährlich statt und wird spätestens 4 Wochen im Voraus einberufen.

² Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung schriftlich verlangen. Sie muss innert 2 Monaten seit der Einreichung des Begehrens erfolgen.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet.

Art. 10 Leitung

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten geleitet; bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

² Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

³ Für die Feststellung des Stimmenmehrers fallen Stimmenthaltungen sowie leere und ungültige Stimmen ausser Betracht.

⁴ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁵ Bei Stimmengleichheit steht der Person, welche die Generalversammlung leitet, der Stichentscheid zu.

⁶ Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nicht Beschluss gefasst werden, ausser es besteht Einstimmigkeit.

⁷ Mitglieder ohne Stimmrecht und vom Vorstand eingeladene dem Verband nicht angehörende Personen haben beratende Stimme.

b) Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens neun Mitgliedern¹⁾. Die Landesteile und -sprachen sollen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein. Wählbar sind Mitglieder, die im Einwohnermeldewesen tätig sind.

² Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

³ Der Präsident bzw. die Präsidentin wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein Co-Präsidium, bestehend aus zwei Personen, ist möglich.³⁾

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 13 Aufgaben

Der Vorstand

- a) handelt stets im Interesse der Mitglieder und verhält sich loyal und vorbildlich in der übertragenen Funktion,
- b) besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen übertragen sind,
- c) kann Aufgaben an Externe übertragen,
- d) bestimmt Ort, Datum und Dauer der Generalversammlung,
- e) kann dem Verband nicht angehörende Personen zur Teilnahme einladen,
- f) befindet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) wählt die Mitglieder von Arbeitsgruppen im Fachbereich,
- h) verfügt zur Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben über eine Ausgabenkompetenz von CHF 30'000.00²⁾ pro Fall.

Art. 14 Sitzungen

¹ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Präsidentin bzw. der Präsident für nötig erachtet oder wenn 2 seiner Mitglieder es verlangen.

² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

³ Bei Stimmengleichheit steht der Person, welche die Vorstandssitzung leitet, der Stichentscheid zu.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird vom Vorstand geregelt.

c) Rechnungswesen und Revisionsstelle

Art. 16 Finanzierung und Jahresbeiträge

¹ Die Aufgaben des Verbandes werden durch jährliche Mitgliederbeiträge, Erträge aus Verbandsaktivitäten, Erträge aus Aus- und Weiterbildungen, freiwillige Beiträge und Zuwendungen, sowie Dienstleistungs- und Vermögenserträgen finanziert. ³⁾

² Für Mitglieder mit Stimmrecht und Mitglieder ohne Stimmrecht können unterschiedliche Jahresbeiträge festgelegt werden.

³ Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Art. 17 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Mitglieder, die aus dem Verband ausscheiden, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 18 Buchführung

Der Verband führt eine Buchhaltung. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 19 Einzug der Jahresbeiträge

¹ In der Regel sind die Jahresbeiträge jeweils im ersten Halbjahr einzuziehen.

² Mitglieder, die im zweiten Halbjahr eintreten, bezahlen den halben Jahresbeitrag.

Art. 20 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle, bestehend aus 2 Revisorinnen bzw. Revisoren und 1 Ersatzmitglied, wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

² Sie prüft jedes Jahr die Rechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21 Auflösung

¹ Die Auflösung des Verbandes muss ordentlich traktandiert werden.

² Für den Beschluss zur Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 22 Verbandsvermögen

Im Falle einer Auflösung des Verbandes ist ein allfälliges Restvermögen zwingend einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Die Institution wird durch die Generalversammlung bestimmt. ¹⁾

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 17. Juni 1971.

So beschlossen an der 61. Generalversammlung in Zug am 6. Mai 2010.

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste

Stephan Wenger, Präsident

Walter Allemann, Sekretär

¹⁾ Änderung vom 2. Mai 2013 (beschlossen von der 64. Generalversammlung in Lugano)

²⁾ Änderung vom 22. Mai 2014 (beschlossen von der 65. Generalversammlung in Murten)

³⁾ Änderung vom 19. Mai 2022 (beschlossen von der 73. Generalversammlung in Genf)